



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung der Jahresabschlüsse

2015 und 2016

der Gemeinde Hollenstedt

Prüfer:
Herr Elvers

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Prüfungsgegenstand	3
1.3	Durchführung der Prüfung	3
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	4
2	Haushaltssatzung	4
3	Jahresabschluss	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Ergebnisrechnung	6
3.3	Finanzrechnung	8
3.4	Bilanz	10
3.4.1	Aktiva	10
3.4.2	Passiva	11
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	12
3.6	Haushaltsreste	12
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	13
4.1	Beschluss über den Jahresabschluss	13
4.2	überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	14
4.3	Anlagenübersicht	15
4.4	Angaben unter der Bilanz	15
4.5	Rückstellungen	16
4.6	Vermögensschadenversicherung	16
4.7	Baugebiet Achtern Bohnhoff – Abwasser-/Schmutzwasserkanal	17
4.8	Miet/- Pachtverträge	20
4.9	Kleiderkammer	21
4.10	Satzungen	21
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	22
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	22
5.2	Bestätigung	22
5.3	Schlussbemerkung	23

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
BM	Bürgermeister/in
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
HAR	Haushaltsausgaberest
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (ab 2017)
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

Anlagen

Bilanzen zum 31.12.2015 und 31.12.2016

Ergebnisrechnungen 2015 und 2016

Finanzrechnungen 2015 und 2016

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung waren die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2015 und 2016 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Die Jahresabschlüsse mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA im Januar 2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde anschließend mit Unterbrechungen durchgeführt. Die Prüfung verzögerte sich, weil die sich aus der Prüfung ergebenden Fragen erst nach zum Teil monatelanger Bearbeitung durch die Gemeinde erfolgte, so dass sich anstatt eines Rahmens von drei Wochen die Prüfung über mehrere Monate hinzog.

Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Jürgen Böhme das Amt des Bürgermeisters wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungs-wesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung wurde mit der Verwaltung vereinbart, dass im Rahmen der Prüfung auftretende Mängel grundsätzlich nicht im vorliegenden Jahresabschluss korrigiert werden, soweit eine im Wesentlichen zutreffende Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Schulden- und Finanzlage sowie des Jahresergebnisses gewährleistet und die Durchführung etwaiger Korrekturen in einem Folgejahr möglich und unschädlich ist.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 55 GemHKVO / § 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 GemHKVO / § 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Gemeinde erstellten Unterlagen verwiesen.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf die Jahresabschlüsse 2013 und 2014. Über diese Jahresabschlüsse hat der Rat am 15.02.2018 beschlossen. Dem Bürgermeister wurde die Entlastung mit Beschluss des Rates vom 13.12.2018 für beide Jahre erteilt. Der Landkreis Harburg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde darüber am 18.01.2019 unterrichtet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzungen wie folgt beschlossen:

- Haushaltsjahr 2015 am 29.01.2015
- Haushaltsjahr 2016 am 29.01.2015

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG).

Für das Haushaltsjahr 2015 hat der Rat am 16.12.2015 eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Die Haushaltssatzungen enthielten die folgenden Festsetzungen:

<i>Soweit im Haushaltsjahr Nachtragssatzungen beschlossen wurden, erfolgt hier die Darstellung der fortgeschriebenen Werte.</i>	2015	2016
Kreditermächtigung	0,00 €	0,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	400.000,00 €	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite	600.000,00 €	600.000,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	350 v.H.	350 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	350 v.H.	350 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.
Unerheblichkeitsgrenze gem. § 117 Abs. 1 NKomVG für über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (Entscheidungszuständigkeit BM)	1.000,00 €	1.000,00 €

Die Kommunalaufsicht genehmigte mit Schreiben vom 06.03.2015 die Haushaltssatzungen. Die Haushaltssatzungen wurden im Amtsblatt des Landkreises Harburg am 12.03.2015 veröffentlicht. Die Nachtragshaushaltssatzung 2015 wurde am 22.12.2015 von der Kommunalaufsicht genehmigt und am 30.12.2015 im Amtsblatt des Landkreises Harburg öffentlich bekannt gemacht.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 am 07.09.2017 und 09.04.2020 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Prüfwahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung 2015 als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2015		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	5.012.400,00 €	5.058.530,87 €	46.130,87 €
Ordentliche Aufwendungen	5.012.400,00 €	4.976.224,00 €	-36.176,00 €
Ordentliches Ergebnis	0,00 €	82.306,87 €	82.306,87 €
Außerordentliche Erträge	1.920.700,00 €	2.257.481,95 €	336.781,95 €
Außerordentliche Aufwendungen	994.500,00 €	1.196.229,33 €	201.729,33 €
Außerordentliches Ergebnis	926.200,00 €	1.061.252,62 €	135.052,62 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	926.200,00 €	1.143.559,49 €	217.359,49 €

Die Gesamtergebnisrechnung 2016 als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2016		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	4.583.600,00 €	6.083.084,03 €	1.499.484,03 €
Ordentliche Aufwendungen	4.641.700,00 €	5.180.998,37 €	539.298,37 €
Ordentliches Ergebnis	-58.100,00 €	902.085,66 €	960.185,66 €
Außerordentliche Erträge	1.035.000,00 €	1.023.602,12 €	-11.397,88 €
Außerordentliche Aufwendungen	419.800,00 €	520.068,41 €	100.268,41 €
Außerordentliches Ergebnis	615.200,00 €	503.533,71 €	-111.666,29 €
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	557.100,00 €	1.405.619,37 €	848.519,37 €

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) konnte in den Planungen und in der Rechnungslegung erreicht werden.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2015		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	4.858.100,00 €	4.862.716,88 €	4.616,88 €
Auszahlungen	4.404.400,00 €	4.355.354,77 €	-49.045,23 €
Saldo	453.700,00 €	507.362,11 €	53.662,11 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	2.747.800,00 €	3.369.865,16 €	622.065,16 €
Auszahlungen	1976.900,00 €	951.332,50 €	-1025.567,50 €
Saldo	770.900,00 €	2.418.532,66 €	1.647.632,66 €
Finanzmittel- Überschuss/ Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	1.224.600,00 €	2.925.894,77 €	1.701.294,77 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	1000.000,00 €	1000.000,00 €	0,00 €
Saldo	-1.000.000,00 €	-1.000.000,00 €	0,00 €
haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00 €	507.032,99 €	507.032,99 €
haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00 €	506.516,17 €	506.516,17 €
Saldo haushaltsunwirksam	0,00 €	516,82 €	516,82 €
Zahlungsmittel- veränderung	224.600,00 €	1.926.411,59 €	1.701.811,59 €
Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		-112.796,63 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		1.813.614,96 €	

Haushaltsjahr	2016		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	4.421.300,00 €	5.852.324,96 €	1.431.024,96 €
Auszahlungen	4.381.300,00 €	4.949.272,07 €	567.972,07 €
Saldo	40.000,00 €	903.052,89 €	863.052,89 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	1.390.000,00 €	1.298.778,63 €	-91.221,37 €
Auszahlungen	903.500,00 €	679.774,53 €	-223.725,47 €
Saldo	486.500,00 €	619.004,10 €	132.504,10 €
Finanzmittel- Überschuss/ Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	526.500,00 €	1.522.056,99 €	995.556,99 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	229.500,00 €	229.500,00 €	0,00 €
Saldo	-229.500,00 €	-229.500,00 €	0,00 €
haushaltsunwirksame Einzahlungen	0,00 €	38.903,81 €	38.903,81 €
haushaltsunwirksame Auszahlungen	0,00 €	38.526,95 €	38.526,95 €
Saldo haushaltsunwirksam	0,00 €	376,86 €	376,86 €
Zahlungsmittel- veränderung	297.000,00 €	1.292.933,85 €	995.933,85 €
Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		1.813.614,96 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		3.106.548,81 €	

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtf finanzrechnung übereinstimmt.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva			
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
1. Immaterielles Vermögen	269.330,41 €	250.025,75 €	470.360,72 €
2. Sachvermögen	11.950.474,19 €	11.437.900,69 €	11.093.221,80 €
3. Finanzvermögen	662.032,07 €	284.867,47 €	754.136,39 €
4. liquide Mittel	0,00 €	1.813.614,96 €	3.106.548,81 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	52.640,58 €	51.567,23 €	47.209,58 €
Gesamt	12.934.477,25 €	13.837.976,10 €	15.471.477,30 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva			
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
1.1 Basisreinermögen	5.303.384,08 €	5.303.384,08 €	5.555.401,89 €
1.2 Rücklagen	2.148.164,84 €	2.148.164,84 €	3.640.978,41 €
1.3 Jahresergebnis	596.271,89 €	1.739.831,38 €	1.405.619,37 €
1.4 Sonderposten	2.998.451,45 €	3.526.978,80 €	4.097.889,51 €
2. Schulden	1.869.763,99 €	773.435,07 €	516.868,72 €
3. Rückstellungen	15.600,00 €	339.000,00 €	247.000,00 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	2.841,00 €	7.181,93 €	7.719,40 €
Gesamt	12.934.477,25 €	13.837.976,10 €	15.471.477,30 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

Bilanzposition	31.12.2015	31.12.2016
2.1 Geldschulden	729.500,00 €	500.000,00 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	43.935,07 €	16.868,72 €
2. Schulden insgesamt	773.435,07 €	516.868,72 €

Weitere Angaben sind der Schuldenübersicht zu entnehmen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Den Jahresabschlüssen sind nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht und Forderungsübersicht beigefügt.

Der Rechenschaftsbericht und die Übersichten entsprechen teilweise den gesetzlichen Vorgaben. Zudem enthalten die Rechenschaftsberichte Kennzahlen zum Jahresabschluss.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 GemHKVO/ § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 43 GemHKVO/ § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Zum 31.12.2015 wurden 546.875,00 € und zum 31.12.2016 wurden 54.000,00 € Haushaltsreste für Investitionsmaßnahmen übertragen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

Die Abschlussprüfung umfasst die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zu Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung in der Haushaltsführung und im Verwaltungshandeln wurden Hinweise und Empfehlungen gegeben. Diese sind nicht in den Schlussbericht aufgenommen worden, da sie nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes für die Entlastung des Bürgermeisters nicht von Bedeutung sind.

4.1 Beschluss über den Jahresabschluss

Die Gemeinde beschließt über den Jahresabschluss vor der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters herbeigeführt. Dadurch kann/können mitunter ein Jahr/oder mehrere Jahre zwischen den beiden Beschlüssen liegen.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie unverzüglich mit dem jeweiligen Schlussbericht der Rechnungsprüfung und einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor. Die Vertretung beschließt über die Abschlüsse und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bis spätestens 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt.

Die Gemeinde beschließt damit vor der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes über den Jahresabschluss, eine wesentliche Voraussetzung des § 129 Abs. 1 NKomVG ist damit nicht erfüllt. Durch die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, das aus Sicht von außen den Jahresabschluss prüft und die unter Tz.

5.2 dieses Berichts ergehenden Bestätigungen ausspricht, erhält der Rat eine Grundlage für die Beschlussfassungen über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Durch die Entlastung wird dokumentiert, dass die Kommune haushaltswirtschaftliche oder haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erheben will. Sie bezieht sich auf den disziplinarischen und haftungsrechtlichen Bereich und stellt den Hauptverwaltungsbeamten von disziplinarischen, haftungs- oder strafrechtlichen Folgen aus der Sicht des Rates auf Grund der diesem bekannten Tatsachen frei.

4.2 überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Jahresabschlüsse 2015 und 2016 weisen über- / außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus. Diese wurden dem Rat erst mit der Entscheidung über den Jahresabschluss vorgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Haushaltsrecht grundsätzlich keinen Raum für eine nachträgliche Genehmigung bietet. Über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen bedürfen vor ihrer Leistung bzw. vor Auftragsvergabe grundsätzlich der Zustimmung des Rates nach Maßgabe des § 117 NKomVG und sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung muss bereits eingeholt werden, bevor ein Auftrag erteilt wird, der später zu einer Mittelüberschreitung führt.

Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen/Auszahlungen die unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG sind und Aufwendungen für Abschreibungen (§ 117 Abs. 5 NKomVG).

Ob das bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erforderliche formelle Verfahren nach § 117 NKomVG beachtet wurde und jeweils die materiellen Voraussetzungen vorgelegen haben, wurde im Rahmen dieser Rechnungsprüfung nicht überprüft.

In Zukunft ist die Vorschrift des § 117 NKomVG zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu beachten.

4.3 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht (siehe Tz. 3.5 dieses Berichts) enthält nur die Hauptbilanzpositionen (Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen und Finanzvermögen), nicht aber die darunter befindlichen gegliederten Bilanzpositionen.

Die Anlagenübersicht der Gemeinde entspricht der Vorgabe des amtlichen Musters insoweit, dass die dort aufgeführten Hauptbilanzpositionen auch für die Gemeinde Hollenstedt aufgeführt sind. Aber in dem amtlichen Muster heißt es auch, dass „eine Darstellung entsprechend dem Muster 14 A. Bilanz vorgegebenen Gliederung der Bilanzpositionen vorzunehmen ist (nach der KomHKVO, ab 2017 gültig) bzw. nach der GemHKVO (in 2015 und 2016 gültig) sich die „Gliederung auch nach der Bilanz“ der Gemeinde richtet. Und dort sind unter den Hauptbilanzpositionen auch Unterpositionen enthalten.

Somit ist die Anlagenübersicht in Zukunft den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

4.4 Angaben unter der Bilanz

Nach § 54 Abs. 5 GemHKVO / § 55 Abs. 4 KomHKVO sind unter der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Diese Angaben fehlen zum Teil (z.B. Stundungen) unter der Bilanz. In beiden Jahren sind über das Jahr hinaus Beträge gestundet worden. Dies ist unter der Bilanz in einer Gesamtsumme darzustellen.

In Zukunft sind diese Angaben, auch wenn die einzelnen Werte null sind, unter der Bilanz aufzuführen.

4.5 Rückstellungen

Die Gemeinde hat Beschäftigte. Zum Jahresabschluss ist zu hinterfragen, ob diese Beschäftigten noch Resturlaubsansprüche und/oder Überstunden haben.

Den Beschäftigten steht Jahresurlaub zu. Dieser Anspruch stellt für die Gemeinde einen Aufwand für das laufende Haushaltsjahr dar. Wird dieser Urlaubsanspruch nicht vollends abgegolten, sondern in das Folgejahr übertragen, so ist eine Rückstellung zu bilden, weil dieser Urlaubsanspruch für das laufende Haushaltsjahr gilt. Entsprechendes gilt für die Über-/Mehrarbeitsstunden, da diesen Aufwand des laufenden Haushaltsjahres sind. Dadurch wird dieser Aufwand dem Verursachungsjahr zugeordnet.

In Zukunft sind diese Rückstellungen zu dokumentieren und zu berücksichtigen. Sollten solche Rückstellungen nicht anfallen, so ist dies ebenfalls zu dokumentieren.

4.6 Vermögensschadenversicherung

Die Gemeinde hat für das Personal der Verwaltung eine Vermögenshaftpflicht bei einer Versicherung abgeschlossen. Gleichzeitig hat die Samtgemeinde Hollenstedt eine Vermögenseigenschadenversicherung auch für das Personal der Gemeinde Hollenstedt abgeschlossen. Zwar lautet die Bezeichnung der jeweiligen Versicherung anders, es handelt sich aber um ein- und dieselbe Sache, um die Haftung für ein vom Personal der Verwaltung evtl. verübter Schaden.

Es ist zu prüfen, ob hier eine Doppelversicherung vorliegt. Liegt dies vor, so ist eine der Versicherungen zu kündigen, um so Doppelkosten zu vermeiden.

4.7 Baugebiet Achtern Bohnhoff – Abwasser-/Schmutzwasserkanal

Bei der Prüfung der Haushaltsjahre 2015 und 2016 hat sich gezeigt, dass diese Maßnahme auch die Folgejahre 2017 bis 2019 betrifft. Da alles sehr komplex ist und in sich genommen sachlich zusammengehört und nicht einzeln betrachtet werden kann, wird – auch im Vorgriff auf die Prüfung der Haushaltsjahre 2017 bis 2019 - bereits in diesem Prüfungsbericht Folgendes bemerkt - für die Folgejahre gilt dies entsprechend -:

Kosten des Abwasserkanals (Schmutzwasserkanals)

Die Gemeinde hat für die Herstellung des Abwasserwasserkanals für das Baugebiet Achtern Schünen II/ Achtern Bohnhoff insgesamt 280.562,42 € laut Anlagenbuchhaltung gezahlt. Die Hamburger Stadtentwässerung hat von der Gemeinde Hollenstedt einen Gesamtbetrag in Höhe von 238.126,70 € gefordert, so dass sich ein Unterschiedsbetrag von 42.435,72 € zwischen Anlagenbuchhaltung und der Zahlung an die Hamburger Stadtentwässerung ergibt. Wie der Unterschiedsbetrag zu Stande gekommen ist konnte nicht geklärt werden.

Anschluss- und Benutzungszwang Abwasserkanal

Für die Abwasserbeseitigung (=Schmutzwasser) ist nach § 98 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG in Verbindung mit § 13 NKomVG und § 96 NWG die Samtgemeinde Hollenstedt zuständig. Sie erfüllt damit die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.

Die Samtgemeinde Hollenstedt hat mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung, Inkrafttreten am 01.01.2010, die hoheitliche Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung auf die Hamburger Stadtentwässerung delegiert. In dieser Vereinbarung ist in § 1 Abs.1 u.a geregelt, dass die Hamburger Stadtentwässerung neuer Träger der vollumfänglichen Aufgabe der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und der diesbezüglichen hoheitlichen Rechte und Pflichten ist. Weiter ist in § 4 Abs. 4 geregelt, dass die Hamburger Stadtentwässerung die Beseitigung von Schmutzwasser bei der Erschließung von neuen Baugebieten sicher

stellt. In § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung heißt es, dass die Hamburger Stadtentwässerung den Aufwand für die Beiträge zum Anschluss von Schmutzwasseranlagen ermittelt und die Beiträge von den Gebührenpflichtigen im eigenen Namen erhebt.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Hamburger Stadtentwässerung

Die Gemeinde Hollenstedt hat einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.07.2015 mit der Hamburger Stadtentwässerung geschlossen, in dem die Kosten der Erstellung des Schmutzwasserkanals durch die Gemeinde Hollenstedt voll zu tragen sind (238.126,70 €) und zudem die Kosten der Schmutzwasserbeiträge, die auf die Grundstücke entfallen, durch die Gemeinde Hollenstedt abgelöst werden sollen (89.317 € = in dem Betrag von 238.126,70 € enthalten).

Nach § 58 Abs. 1 Nr.14 NKomVG in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Hollenstedt (§ 3 Abs. 1) hätte dieser Vertrag vom Rat beschlossen werden müssen. Dies ist unterblieben, der Bürgermeister hat den Vertrag ohne einen Beschluss des Rates unterschrieben.

Nach Fertigstellung des Abwasserwasserkanals hat die Gemeinde Hollenstedt den von der Hamburger Stadtentwässerung geforderten Betrag überwiesen.

Verträge mit den Grundstückseigentümern

Die Gemeinde hat mit den Käufern der Grundstücke des Baugebiets Verträge abgeschlossen, in denen in § 3 u.a geregelt ist, dass der Schmutzwasserkanalbaubetrag von der Hamburger Stadtentwässerung gesondert erhoben wird. Die Hamburger Stadtentwässerung ist nach den oben beschriebenen Vorschriften auch dafür zuständig.

Beiträge für den Abwasserkanal

Die Gemeinde hat in 2019 von den Grundstückskäufern den Schmutzwasserkanalbaubetrag gefordert, insgesamt Beiträge in Höhe von 89.317 €, wovon 25.180,50 € von einigen Grundstückseigentümern gezahlt worden sind.

Für diese Forderung fehlt eine Rechtsgrundlage, da dies Sache der Hamburger Stadtentwässerung, hergeleitet aus § 98 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG in Verbindung mit § 13 NKomVG und § 96 NWG und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Samtgemeinde Hollenstedt und der Hamburger Stadtentwässerung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Hamburger Stadtentwässerung für das Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt ist.

Die Hamburger Stadtentwässerung wiederum hat gar kein Interesse daran, Beiträge zu erheben, da durch die Ablösung der Kosten des Schmutzwasserkanals für das Neubaugebiet durch die Gemeinde Hollenstedt alle Kosten der Hamburger Stadtentwässerung getragen worden sind und sich so auf null saldieren. Die Hamburger Stadtentwässerung hat dadurch selber gegen die eigene Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Samtgemeinde Hollenstedt verstoßen.

Schreiben der Gemeinde an die Eigentümer

Die Rechnungen der Gemeinde Hollenstedt für die Erhebung von Anschlussbeiträgen für den Schmutzwasserkanal an die Grundstückseigentümer sind rechtswidrig, da die Gemeinde für diese Art von Beiträgen nicht zuständig ist und damit auch keine Rechtsgrundlage für die Erstattung der Kosten hat. Selbst die Verträge mit den Grundstückskäufern geben dies nicht her, da in diesen Verträgen etwas Anderes geregelt ist (siehe oben).

Im Rahmen der Gleichbehandlung sollten die gezahlten Erstattungen zurückerstattet werden.

Zusammenfassung und Bemerkung

Gegenstand ist in dem Sachverhalt Abwasser für das Baugebiet allein das Handeln der Gemeinde, nicht aber das Handeln der Hamburger Stadtentwässerung.

Im Zusammenhang mit der Erstellung und Abrechnung des Abwasserkanals ist zu beanstanden, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag der Gemeinde mit der

Hamburger Stadtentwässerung vom 23.07.2015 ohne den dafür erforderlichen Beschluss durch den Rat unterschrieben worden ist, die Gemeinde auch die Beiträge von Grundstückseigentümern getragen hat und die Gemeinde rechtswidrig versucht, diese Beiträge von den Grundstückseigentümern zu holen. Dadurch ist der Gemeinde Hollenstedt ein Schaden entstanden. Dieser Schaden beläuft sich auf zumindest 89.317,00 €, die Höhe der Beiträge, die von den Grundstückseigentümern zu erstatten gewesen wären. Diese Kosten und damit Beiträge hätte sich die Hamburger Stadtentwässerung von den Grundstückseigentümern holen sollen, so wie es auch die dafür geltende Satzung vorsieht. Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 23.07.2015, durch den die Gemeinde sich verpflichtet hat, alle Kosten für die Herstellung des Abwasserkanals zu tragen, sind der Gemeinde über den beitragspflichtigen Betrag hinaus Kosten entstanden, die sonst die Hamburger Stadtentwässerung hätte tragen müssen.

Zudem sollte ermittelt werden, ob die 42.435,72 €, die die Gemeinde laut Anlagenbuchhaltung für den Schmutzwasserkanal zusätzlich aufgewandt hat, von der Hamburger Stadtentwässerung als Erstattung gefordert werden können.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, diesen Schaden bei der Vermögenshaftpflichtversicherung/Vermögensschadenversicherung gelten zu machen.

4.8 Miet-/ Pachtverträge

Bei der Überprüfung der Miet- und Pachtverträge, in der die Gemeinde als Vermieterin oder Verpächterin auftritt, wurde festgestellt, dass in einigen Fällen die Verträge keine Wertsicherungsklausel besitzen.

Um alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, Wertsicherungsklauseln in alle genannten Verträge aufzunehmen.

4.9 Kleiderkammer

Die Kleiderkammer ist eine soziale Einrichtung der Gemeinde Hollenstedt. Dort werden durch Ehrenamtliche Kleider verkauft, wobei pro Kilogramm Kleidung ein Entgelt von 0,50 € festgesetzt ist. Dies wird in bar vereinnahmt.

Zu den Einnahmen wird ein Kassenbuch geführt. Inzwischen erfolgen die Einzahlungen aus dieser Kasse in die Samtgemeindekasse in regelmäßigen Abständen. Damit liegt hier eine Barkasse vor.

Schriftliche Anweisungen oder Regelungen liegen zu dieser Kasse nicht vor.

Die vorgenannte Verfahrensweise ist in mehrfacher Hinsicht mit haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften nicht vereinbar ist. Dabei sind auch sicherheits- und versicherungstechnische Gründe zu beachten.

Zudem wird auf § 98 Abs. 5 NKomVG hingewiesen, wonach die Samtgemeinde die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden führt.

4.10 Satzungen

Die Hauptsatzung und die Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde beruhen immer noch auf der NGO. Da die NGO seit 2011 durch das NKomVG abgelöst worden ist, sollten die beiden Satzungen hinsichtlich dieser Änderung überarbeitet werden.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Aufgrund der positiven Zahlungsmittelsalden aus laufender Verwaltungstätigkeit und der positiven Jahresergebnisse sowie der weiteren Erhöhung der Rücklagen sind die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Hollenstedt, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **geordnet** zu bezeichnen.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig nicht dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

5.3 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüneburg, 09.06.2021

gez.

Elvers